Verordnung

über den Schutz des Baumbestandes in der Stadt Eichstätt (Baumschutzverordnung)

vom 06.04.1981

Aufgrund des Art. 12 Abs. 2 i.V.m. Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayer. Naturschutzgesetz -BayNatSchG-) vom 27.07.1973 (GVBI. S. 437), zuletzt geändert durch Art. 63 Abs. 2 Bayer. Jagdgesetz (BayJG) vom 13.10.1978 (GVBI. S. 678) erlässt die Stadt Eichstätt folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Eichstätt vom 27.03.1981 Nr. II Ma. rechtsaufsichtlich genehmigte Verordnung:

§ 1

- (1) Zum Schutz und zur Pflege des Stadt- und Landschaftsbildes sowie zur Sicherung der ökologischen Verhältnisse werden innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Eichstätt alle Bäume dem Schutz des Bayer. Naturschutzgesetzes unterstellt.
- (2) Von der Unterschutzstellung sind ausgenommen:
 - a) einstämmige Bäume mit einem Stammumfang unter 60 cm (130 cm über dem Erdboden gemessen), soweit diese nicht durch Einzelanordnung geschützt sind, sowie mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn keiner der Stämme mehr als 35 cm Umfang (130 cm über dem Erdboden gemessen) aufweist,
 - b) Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen,
 - c) der Baumbestand der Forstwirtschaft für forstwirtschaftliche Zwecke,
 - d) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen.

§ 2

- (1) Es ist verboten, Bäume ohne Genehmigung der Stadt Eichstätt zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Im Sinne des Abs. 1 ist zu verstehen unter
 - a) Entfernung, wenn Bäume gefällt, abgetrennt oder entwurzelt werden;
 - b) Zerstörung, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben führen oder führen können:

- c) Veränderungen, wenn Maßnahmen ergriffen werden, die das charakteristische Aussehen verändern oder das weitere Wachstum verhindern.
- (3) Die üblichen Pflege-, Schutz- und Sicherungsmaßnahmen fallen nicht unter Abs. 1.

§ 3

- (1) Die Stadt Eichstätt kann auf Antrag die Entfernung oder Veränderung von Bäumen genehmigen, wenn
 - a) überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls die Erlaubnis erfordern oder
 - b) das Verbot gem. § 2 zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Genehmigung mit den öffentlichen Belangen i.S. dieser Verordnung vereinbar ist. Eine Härte in diesem Sinn kann insbesondere dann vorliegen, wenn
 - aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Rechtsanspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne die Entfernung, die Zerstörung oder Veränderung von Bäumen nicht möglich ist,
 - der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird und kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Erhaltung der Bäume besteht,
 - eine bereits ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks in unzumutbarer Weise behindert wird und kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Erhaltung der Bäume besteht.
- (2) Die Genehmigung muss erteilt werden,
 - wenn der Eigentümer oder sonst ein Berechtigter aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, bestimmte Bäume zu beseitigen oder
 - 2. wenn Bäume krank sind und ihre Erhaltung nicht im öffentlichen Interesse geboten oder nicht möglich ist.
- (3) Ein öffentliches Interesse an der Erhaltung liegt vor bei Seltenheit, Eigenart, Schönheit oder Bedeutung für das Stadt- und Landschaftsbild oder aus besonderen ökologischen Gründen.

- (1) Die Genehmigung nach § 3 ist bei der Stadt Eichstätt schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Entscheidung der Stadt Eichstätt ergeht schriftlich. In den Fällen des § 3 Abs. 2 gilt die Genehmigung als erteilt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages keine schriftliche Entscheidung ergeht.
- (3) Wird der Antrag durch ein Bauvorhaben veranlasst, das der Genehmigung nach der Bayer. Bauordnung bedarf, ist er mit dem Bauantrag bei der Stadt Eichstätt einzureichen. Über den Antrag wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens entschieden; die Bestimmungen dieser Verordnung sind dabei zu beachten. Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung. Art. 8 a der Bayer. Bauordnung bleibt unberührt.

§ 5

Die Stadt Eichstätt kann die Genehmigung nach § 3 mit Auflagen verbinden, die sicherstellen, dass innerhalb einer angemessenen Frist die entfernten Bäume ausreichend ersetzt werden.

§ 6

- (1) Wird eine Genehmigung nach § 3 versagt, so kann die Stadt Eichstätt durch Auflagen anordnen, dass der Antragsteller alle Maßnahmen trifft, die zur Erhaltung und Sicherung der Bäume erforderlich sind.
- (2) Übersteigen die Aufwendungen für eine solche Erhaltung und Sicherung erheblich die Aufwendungen für die übliche Pflege, kann die Stadt Eichstätt zur Abwendung unbilliger Härten einen angemessenen Zuschuss zu den Kosten gewähren.

§ 7

- (1) Werden entgegen § 2 ohne Genehmigung Bäume entfernt oder zerstört, sind die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten innerhalb angemessener Frist zur Ersatzpflanzung entsprechend der Art und Zahl der beseitigten Bäume verpflichtet.
- (2) Ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten, deren Höhe sich nach dem Wert der entfernten oder zerstörten Bäume richtet.

Die Ausgleichszahlungen nach § 7 Abs. 2 werden zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen und für Zuschüsse nach § 6 Abs. 2 verwendet.

§ 9

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,--Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich entgegen § 2 der Verordnung ohne Genehmigung Bäume entfernt, zerstört oder verändert. Bei fahrlässigem Handeln kann eine Geldbuße bis zu 25.000,-- Deutsche Mark festgesetzt werden.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 20.000,-- Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu 50.000,-- Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich Auflagen nach § 5 der Verordnung nicht erfüllt. Bei fahrlässigem Handeln kann eine Geldbuße bis zu 10.000,-- Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen eine Geldbuße bis zu 25.000,-- Deutsche Mark festgesetzt werden.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, den 6. April 1981

Ludwig Kärtner Oberbürgermeister

Vorstehende Verordnung wurde im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt Nr. 15 vom 10. April 1981 veröffentlicht.